

Heimatliche Sprache und Kultur HSK

*Umsetzungshilfe
für Schulleitungen, HSK-Trägerschaften,
Lehrpersonen und Behörden*

INHALTSVERZEICHNIS

1 Was ist HSK-Unterricht?	3
1.1 HSK-Unterricht früher...	3
1.2 ...und seine Bedeutung heute	3
2 Interkantonale Grundlagen	3
3 Rahmenbedingungen im Kanton Luzern	4
3.1 Rechtliche Grundlagen	4
4 Organisation und Durchführung	5
4.1 Aktuelle Praxis	5
4.2 Koordination auf kantonaler Ebene	5
4.3 Information und Anmeldung	5
4.4 Trägerschaften	6
4.5 HSK-Lehrpersonen	6
4.6 Unterricht	6
4.7 Unterrichtszeiten und -räume	6
4.8 Lehrmittel und Unterrichtsmaterial	7
4.9 Lehrplan	7
4.10 Finanzierung	7
4.11 Zusammenarbeit zwischen Volksschule und HSK-Unterricht	7
5 Zuständigkeiten für die Teilnahme an HSK-Kursen	8
6 Anhang	9

Bildungs- und Kulturdepartement
Dienststelle Volksschulbildung
Kellerstrasse 10
6002 Luzern
www.volksschulbildung.lu.ch

Luzern, 1. März 2024/KOU

1 Was ist HSK-Unterricht?

Im Kanton Luzern wächst rund ein Fünftel aller Lernenden mehrsprachig auf: Sie sprechen zuhause z.B. mit ihren Eltern tamilisch oder mit einem Elternteil spanisch, mit dem anderen Deutsch. Im Unterricht heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) vertiefen und erweitern die mehrsprachig aufwachsenden Kinder ihre Kompetenzen in der Erstsprache (Mutter-/Vatersprache).

Darüber hinaus erwerben sie weitere Kenntnisse über ihre Herkunftskultur, wie z.B. deren Geographie, Musik und Traditionen. HSK-Kurse leisten einen Beitrag zu einer ganzheitlichen Bildung von mehrsprachig aufwachsenden Kindern. Die Kurse sind ein freiwilliges Unterrichtsangebot, das die Volksschule ergänzt.

1.1 HSK-Unterricht früher...

Der HSK-Unterricht ist in den 60er- und frühen 70er- Jahren entstanden. Das Angebot richtete sich an die Kinder eingewanderter Arbeitsmigranten aus Ländern wie Italien oder Spanien. Ausgehend von der Annahme, dass sie sich nur vorübergehend in der Schweiz aufhalten, wurden sie in ihrer Herkunftssprache unterrichtet. So sollte der Anschluss an das Schulsystem im Herkunftsland gewährleistet und die Kinder auf eine mögliche Rückkehr vorbereitet werden.

1.2 ...und seine Bedeutung heute

Heute verfolgt der HSK-Unterricht das Ziel, die Sprachen von mehrsprachigen aufwachsenden Lernenden in einem schulischen Kontext zu fördern. So sollen Kompetenzen aufgebaut werden, die über einen alltäglichen mündlichen Gebrauch der Herkunftssprache hinausgehen. Die Lernenden erweitern ihre Kompetenzen auch in den Bereichen Lesen, Schreiben, Grammatik und Wortschatz. Durch fundierte Kenntnisse soll die Kommunikation mit der Familie und anderen Landsleuten gewährleistet werden. Mehrsprachigkeit gewinnt im Zeitalter der Globalisierung auch im Berufs- und Wirtschaftsleben zunehmend an Bedeutung und soll gefördert werden: Der aktuelle Forschungsstand zum Spracherwerb von zwei- und mehrsprachigen Kindern zeigt auf, dass sich gute Kompetenzen in der Erstsprache positiv auf das Erlernen weiterer Sprachen auswirken. Anders gesagt: Die Förderung der Erstsprache behindert oder verzögert nicht das Erlernen von Zweit- und Fremdsprachen. Das Gegenteil ist der Fall. Der Sprachunterricht in der Regelklasse und der HSK-Unterricht in der Erstsprache stützen mehrsprachig aufwachsende Kinder in ihrer Sprach- und Identitätsentwicklung und leisten damit sowohl einen Beitrag zu deren Schulerfolg und Integration als auch zur Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenzen unserer Gesellschaft. Deshalb empfehlen pädagogische Fachleute und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) den Besuch der Kurse für zweisprachig aufwachsende Kinder.

2 Interkantonale Grundlagen

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat sich wiederholt zum HSK-Unterricht geäußert. Bereits 1991 hielt sie in ihren Empfehlungen zur Schulung fremdsprachiger Kinder fest, dass alle in der Schweiz lebenden fremdsprachigen Kinder in die öffentliche Schule zu integrieren und jede Diskriminierung zu vermeiden sei. Wörtlich führte sie dazu aus: "Die Integration respektiert das Recht des Kindes, Sprache und Kultur des Herkunftslandes zu pflegen."

Den kantonalen bzw. lokalen Verantwortlichen empfiehlt die EDK:

- den HSK-Unterricht in geeigneter Form zu unterstützen und nach Möglichkeit im Umfang von mindestens zwei Wochenlektionen in den Unterricht zu integrieren,
- kostenlos die benötigten schulischen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen,
- die Zusammenarbeit zwischen den Lehrpersonen der Regelschulen und des HSK-Unterrichts zu fördern,
- den Besuch des HSK-Unterrichts und gegebenenfalls die Benotung im Schulzeugnis auszuweisen,
- die Eltern mit Migrationshintergrund über die Bildungsangebote zu informieren,
- bei der Schülerbeurteilung sowie bei Promotions- und Selektionsentscheidungen die herkunftssprachlichen Kompetenzen zu berücksichtigen, die im HSK-Unterricht erworben wurden.

2004 hält die EDK in ihrer "Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts fest", dass Lernende mit anderen Erstsprachen die Möglichkeit erhalten sollen, ihre Kompetenzen in der Erstsprache zu festigen und zu erweitern. ¹

Auch das "Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften" und die "Verordnung über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften" (Art. 10 und 11) äussern sich zur Förderung der Kenntnisse Anderssprachiger in ihrer Erstsprache. ²

Im Rahmen dieser Grundlagen gewährleisten die Kantone den HSK-Trägerschaften die Möglichkeit zur Durchführung ihres Unterrichts. Sie bieten Unterstützung in administrativen und praktischen Fragen wie Information, Beurteilung der Lernenden, Zusammenarbeit mit der Volksschule, Weiterbildung der HSK-Lehrpersonen oder Benutzung von Schulräumen. Insbesondere werden auch Gemeinden und Volksschulen aufgefordert, die Trägerschaften zu unterstützen und die Zusammenarbeit zu fördern.

3 Rahmenbedingungen im Kanton Luzern

3.1 Rechtliche Grundlagen

§ 23 „Verordnung über die Förderangebote der Volksschule“ (SRL Nr. 406):

„Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur werden von den zuständigen konsularischen Vertretungen oder privaten Trägerschaften bereitgestellt und durchgeführt. Betroffene Gemeinden stellen zur Durchführung der Kurse nach Möglichkeit unentgeltlich Schullokale und Schulmaterial zur Verfügung und fördern die Zusammenarbeit zwischen den ausländischen und den einheimischen Lehrpersonen.“

¹ www.edk.ch, Suche: HSK

² www.edk.ch, Suche: Sprachengesetz

Weisung zur Verordnung über die Beurteilung der Lernenden in der Volksschule (Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern)

„Der Besuch des Unterrichts in „Heimatlicher Sprache und Kultur“ wird mit dem Eintrag der entsprechenden Sprache und der von der HSK-Lehrperson gemeldeten Note ausgewiesen.“

4 Organisation und Durchführung

4.1 Aktuelle Praxis

Im Kanton Luzern werden HSK-Kurse in über 20 Sprachen angeboten: von Albanisch, Chinesisch über Japanisch, Kurdisch, Russisch bis zu Tamilisch oder Tigrinya. Insgesamt besuchen rund 1000 Lernende den HSK-Unterricht.

Die Sprachgruppen sind sehr unterschiedlich organisiert: Die HSK-Kurse werden entweder von Botschaften der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften, wie z.B. Elternvereinigungen, organisiert, finanziert und verantwortet. Länder, die seit mehreren Jahrzehnten eine Migrationsbeziehung zur Schweiz und dementsprechend viele hier wohnhafte Menschen (bereits in zweiter oder dritter Generation) haben, sind gut etabliert und bieten vom Staat verantworteten HSK-Unterricht an. Es sind dies Länder wie Italien, Portugal, Spanien sowie Länder des ehemaligen Jugoslawien oder die Türkei. Die Lehrpersonen für diesen HSK-Unterricht werden von ihrem Staat angestellt und entlohnt.

Jüngere Migrationssprachen (Tigrinya), kleinere Sprachgruppen (Japanisch) oder Sprachen, die in mehreren Ländern gesprochen werden (z.B. Albanisch, Englisch) sind in der Regel als Elternvereine oder Privatinitiativen organisiert. Sie finanzieren ihr Unterrichtsangebot teilweise über Elternbeiträge oder die Lehrpersonen sind ehrenamtlich tätig.

4.2 Koordination auf kantonaler Ebene

Die Dienststelle Volksschulbildung (DVS) ist dafür zuständig, den HSK-Unterricht zu koordinieren und organisatorisch zu unterstützen. Sie erstellt jährlich das aktuelle Kursangebot mit Angaben zu Kursorten, Zeiten und Lehrpersonen. Diese Trägerschaften können ihren Unterricht in den Räumen der Volksschule durchführen, wenn das Einverständnis der Schulen vorliegt.

Wenn eine neue Trägerschaft ins Kursangebot aufgenommen werden will, muss bei der Dienststelle Volksschulbildung ein Gesuch gestellt werden. Das Aufnahmeverfahren besteht aus einem persönlichen Gespräch mit der zuständigen Person für interkulturelle Pädagogik, welche die grundlegenden Kriterien erläutert. Es sind dies die religiöse und politische Neutralität des Unterrichts, Verzicht auf Gewinnorientierung, bei nicht staatlichen Anbietern demokratische Aufsicht und Kontrolle (Verein/Dachverband) sowie Zugang für sämtliche Kinder und Jugendliche dieser Sprache zum Angebot. Ausserdem werden Angaben über die Unterrichtsinhalte (Lehrplan, Lehrmittel) verlangt und die Qualifikation der HSK-Lehrperson überprüft.

4.3 Information und Anmeldung

Die Trägerschaften des HSK-Unterrichts und die Volksschulen informieren über den HSK-Unterricht. Die Schulleitungen und die Lehrpersonen spielen eine wichtige Rolle, indem sie die mehrsprachigen Lernenden auf das HSK-Angebot hinweisen und den Besuch der Kurse empfehlen: Ende Januar werden die Eltern mehrsprachiger Lernender der ersten Klasse auf das HSK-Angebot aufmerksam gemacht (wenn möglich im Rahmen des Beurteilungsgesprächs). Dazu steht ein Informationsflyer zur Verfügung. Die Anmeldung erfolgt bis spätestens Ende

Mai direkt an die zuständigen HSK-Verantwortlichen oder Lehrpersonen der jeweiligen Sprachgruppe. Eine Anmeldung ist auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich. Die Kinder werden aufgenommen, falls die Gruppengrösse dies zulässt.

Alle Unterlagen sind auf www.volksschulbildung.lu.ch/hsk zugänglich.

4.4 Trägerschaften

Die Trägerschaft sorgt für Informationsfluss und Öffentlichkeitsarbeit und ist für die Schulraumsuche zuständig. Jede Trägerschaft hat eine Koordinationsperson, welche für die Organisation des Unterrichts verantwortlich und Ansprechperson für die kantonalen oder kommunalen Behörden ist. Die Trägerschaften melden jährlich (bis Ende August) die genauen Angaben über ihre Kurse.

4.5 HSK-Lehrpersonen

Die Lehrpersonen werden von den Trägerschaften angestellt. Diese sorgen auch dafür, dass sie über eine adäquate pädagogische Ausbildung verfügen (Lehrdiplom oder gleichwertige Ausbildung mit entsprechender Erfahrung und Weiterbildung). Ausserdem müssen die Lehrpersonen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen. Bei jüngeren Sprachgruppen, welche sich erst in der Schweiz etablieren müssen, können diese Bedingungen nicht immer vollumfänglich erfüllt werden. Den Lehrpersonen wird jedoch empfohlen, sich weiterzubilden.

Ziel und Form der Volksschulbildung in den Herkunftsländern der HSK-Lehrpersonen stehen dem schweizerischen Bildungsverständnis unterschiedlich nahe. Da die Lehrpersonen ihre pädagogische Ausbildung in der Regel im Herkunftsland absolviert haben, weichen ihre Vorstellungen von gutem Unterricht, adäquater Methodik und Didaktik manchmal vom hiesigen Unterrichtsverständnis ab. In Weiterbildungsangeboten sollen sich HSK-Lehrpersonen über das Bildungssystem, Unterrichtsmethoden an der Volksschule und über interkulturelle Themen informieren.

4.6 Unterricht

Organisation und Durchführung des Unterrichts liegen in der Verantwortung der Trägerschaften bzw. der Lehrpersonen. Der Unterricht geht von den Interessen der Lernenden aus, orientiert sich an der Lebenswelt der Kinder und greift alltagsnahe Themen auf.

Der HSK-Unterricht beginnt je nach Trägerschaft in der ersten Klasse oder auch schon im Kindergarten bzw. Vorschulalter und wird teilweise bis in die neunte Klasse angeboten. Der Unterricht ist in Jahrgangsklassen oder Niveaugruppen organisiert, teilweise gibt es aber auch altersgemischte Gruppen.

4.7 Unterrichtszeiten und -räume

Der Unterricht umfasst in der Regel zwei Lektionen pro Woche. Für die Schulraumsuche nehmen die Trägerschaften mit den verantwortlichen Schulleitungen oder Gemeindebehörden Kontakt auf. Diese stellen zur Durchführung der Kurse nach Möglichkeit unentgeltlich Schullokale und Schulmaterial zur Verfügung.

4.8 Lehrmittel und Unterrichtsmaterial

Es ist Sache der Trägerschaften, die Bereitstellung bzw. Anschaffung der Lehrmittel (Lehrbücher- und Hefte) zu organisieren. Die Schulen sind aufgefordert, nach Möglichkeit Schulmaterial wie Papier, Hefte etc. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sowie den Zugang zu technischen Hilfsmitteln wie Kopierapparat, Computer, Hellraumprojektor zu gewährleisten.

4.9 Lehrplan und Materialien

Den HSK-Lehrpersonen im Kanton Luzern wird empfohlen, sich am HSK-Rahmenlehrplan des Kanton Zürich zu orientieren und ihren Unterricht auf der Grundlage der Materialien für den herkunftssprachlichen Unterricht aufzubauen. www.myheritagelanguage.com

4.10 Finanzierung

Der Unterricht ist in der Regel unentgeltlich. Ausnahmen bilden jene Angebote, die nicht von einem Herkunftsland finanziert werden. Dort werden von den Eltern Schulgeldbeiträge verlangt.

4.11 Zusammenarbeit zwischen Volksschule und HSK-Unterricht

Die Schulleitungen und die Lehrpersonen spielen in dieser Zusammenarbeit eine wichtige Rolle. Sie weisen die zweisprachigen Lernenden auf das HSK-Angebot hin und empfehlen und unterstützen den Besuch der Kurse. Je besser die Kompetenzen in der Erstsprache sind, desto besser und müheloser wird die Zweitsprache Deutsch erworben. Erstsprachförderung soll deshalb möglichst früh beginnen. In Gemeinden, welche über ein HSK-Angebot verfügen, soll diese Ressource genutzt werden: Idealerweise findet der HSK-Unterricht im selben Schulhaus statt, in dem die Lernenden zur Schule gehen. Dadurch wird die Kommunikation zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und den HSK-Lehrpersonen erleichtert und es können einfache Formen der Zusammenarbeit aufgebaut werden (z.B. Unterrichtsinhalte koordinieren).

Die Schulleitung unterstützt die HSK-Lehrperson in praktischen Fragen und ermöglicht den Zugang zum Schulraum (nach Möglichkeit auch zum Kopierraum). Ausserdem informiert sie über die Schulhaus- und Ferienordnung sowie über weitere für die HSK-Lehrperson relevante Themen (z.B. Einladungen zu Veranstaltungen oder Ausflügen, Broschüren und Elterninformationen). Zu diesem Zweck wird der HSK-Lehrperson im Idealfall ein Fächli im Lehrerzimmer bereitgestellt. Es ist sehr erwünscht, dass die HSK-Lehrperson an eine Teamsitzung eingeladen wird, damit sie sich und ihren Unterricht dem Schulhausteam vorstellen kann. Findet der HSK-Unterricht während den Unterrichtszeiten statt, so können die Eltern ein Gesuch um Dispensation vom Regelunterricht stellen. Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Einschätzung der Klassenlehrperson, ob einer Dispensation zugestimmt wird.

Die Klassen-, IF- und DaZ-Lehrperson soll im Unterricht auf die verschiedenen Herkunftssprachen eingehen und die Mehrsprachigkeit thematisieren. Aus der Perspektive interkultureller Pädagogik soll bei der Unterrichtsvorbereitung geprüft werden, wann und in welcher Form sprachliche (oder auch kulturelle) Differenzen einen Unterschied machen und berücksichtigt werden müssen - und wann nicht. Sie informiert die Eltern über die Wichtigkeit von Sprachförderung, motiviert die Lernenden zur Teilnahme am HSK-Unterricht und trägt den Besuch im Zeugnis ein. Bei Zuteilungs- und Übertrittsentscheiden berücksichtigt sie die Mehrsprachigkeit und nimmt nach Möglichkeit Rücksprache mit der HSK-Lehrperson. Es ist

erwünscht, dass die HSK-Lehrperson zu Elternabenden oder Veranstaltungen der Klasse eingeladen wird.

Die HSK-Lehrperson ist für die Planung und Durchführung des HSK-Unterrichts zuständig. Sie stellt sich der Schulleitung und dem Hauswart vor. Sie informiert sich über die Schulhausordnung und sorgt dafür, dass sie von ihren Schülerinnen und Schülern eingehalten wird. Sie füllt jeweils bis zum 10. Januar bzw. 10. Juni die Bestätigung für den Besuch des HSK-Unterrichts aus und leitet diese sowie die Beurteilung des HSK-Unterrichts rechtzeitig an die Klassenlehrperson weiter. Nach Möglichkeit nimmt sie auf Einladung an Schulveranstaltungen teil oder lädt die Klassenlehrperson zu Veranstaltungen des HSK-Unterrichts ein.

Erweiterte Zusammenarbeitsprojekte zwischen der Volksschule und dem HSK-Unterricht bieten sich bei Themen an, bei denen die Mehrsprachigkeit gezielt einbezogen und produktiv genutzt werden soll. Erhalten die nichtdeutschen Erstsprachen der Lernenden im Regelunterricht Beachtung und Wertschätzung, wirkt sich dies positiv auf deren Lernmotivation und Selbstwertgefühl aus. Die HSK-Lehrperson kann hier als wertvolle Ressource dienen, wenn ein (Sprach-) Projekt gemeinsam umgesetzt werden soll. Dies kann beispielsweise eine Lesenacht mit Geschichten in verschiedenen Sprachen, eine Märchenaufführung in deutscher, sowie - mit der HSK-Lehrperson einstudierten - albanischer Version oder die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung eines tamilischen "Mini-Crash-Kurses" in Wort und Schrift sein.

5 Zuständigkeiten für die Teilnahme an HSK-Kursen

Wann	Wer	Was
Ende Januar	Klassenlehrperson der 1. Klasse	informiert die Eltern über den HSK-Unterricht
Ende Mai	Eltern	melden ihr Kind für HSK-Unterricht bei der Trägerschaft an
Ende August	Trägerschaft	meldet die genauen Kurszeiten und -orte der Dienststelle Volksschulbildung
Mitte September	Dienststelle Volksschulbildung	aktualisiert das Kursangebot mit Kursen aller Trägerschaften
10. Januar/10. Juni	HSK-Lehrperson	füllt die Bestätigung für den Besuch des HSK-Unterrichts aus und leitet diese an die Klassenlehrperson weiter

6 Anhang

Quellen

EDK-Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder, 24. Oktober 1991
www.edk.ch

EDK-Strategie zur Weiterentwicklung des Sprachenunterrichts, 2004
www.edk.ch

Bundesgesetz über die Landessprachen und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, 5. Oktober 2007 (SpG, SR 441.1, Artikel 16)
www.fedlex.admin.ch/sprachengesetz

Verordnung über die Landessprache und die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften, 4. Juni 2010 (SpV, SR 441.11, Artikel 10 und 11)
www.fedlex.admin.ch

Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur, HSK. Ein Leitfaden zur Organisation und Zusammenarbeit für Lehrpersonen, Schulleitungen, HSK-Trägerschaften und Gemeindebehörden. Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung
www.erz.be.ch

Rahmenlehrplan Heimatliche Sprache und Kultur (HSK). Hrsg: Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 4. Auflage 2023. Bezug in gedruckter Form: Lehrmittelverlag des Kantons Zürich. Download: www.volksschulamt.zh.ch

Literaturhinweise

Materialien für den herkunftssprachlichen Unterricht: www.myheritagelanguage.com

Schader, Basil: Sprachenvielfalt als Chance. Handbuch für den Unterricht in mehrsprachigen Klassen, Hintergründe und 95 Unterrichtsvorschläge für Kindergarten bis Sekundarstufe I. Orell Füssli, 2012

Schader, Basil und Autorenteam: Meine Sprache-deine Sprache. Handbuch zu 14 Migrationssprachen und zu Deutsch. Lehrmittelverlag Zürich, 2011

Neugebauer, Claudia/ Nodari, Claudio: Förderung der Schulsprache in allen Fächern. Praxisvorschläge für Schulen in einem mehrsprachigen Umfeld. Schulverlag, 2012

Oktober 2014, aktualisiert April 2024